

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 20

Lübben (Spreewald), den 12. November 2011

Nummer 11





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 27.10.2011	Seite 2
Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 27.10.2011

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Realisierung eines Gehweges über die gesamte Strecke des Dreilindenweges (Variante 2) in Lübben mit dem Ziel der Erhöhung der Schulwegsicherung.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass der bisher unbenannte Straßenabschnitt (Parallel-Stichstraße an der Straße Majoransheide) den Straßennamen **Am Güterbahnhof** erhält.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Entwicklung und die Pflege einer naturnahen Frischwiese (TO 5 Wasserwanderstützpunkt 1. BA) an die Firma Gärtnerei und Landschaftsgestaltung Prüfer, 03205 Calau, zu vergeben.

Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.398), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08,[Nr.12], S.202,207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09,[Nr.9], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 08.11.2011 die folgende Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lübben - nachfolgend: die Stadt - erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung ihrer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit dieser Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Beiträge werden zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.
- (2) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Beitrag umfasst auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Verfügt das Grundstück über einen Grundstücksanschluss, der schon vor dem 9. Juli 1991 vorhanden war, so gilt dieser Anschluss als erster Anschluss im Sinne von Satz 1.
 - b) Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.

(2) Grundstücke im Außenbereich unterliegen der Beitragspflicht, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und durch die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs wird die Grundstücksfläche entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit (anrechenbare Grundstücksfläche) mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, dem die Anzahl der Vollgeschosse zugrunde liegt. Dieser Nutzungsfaktor beträgt prozentual bezogen auf die Grundstücksfläche:

für das erste Vollgeschoss	100 %
für jedes weitere Vollgeschoss	40 %

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I. S.82) Vollgeschosse sind.

(3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines beplanten Gebietes (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhaben bezogener Bebauungsplan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich des unbeplanten Innenbereichs liegen, die gesamte Fläche, wenn sie bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar ist,
 - c) für Grundstücke, die über die sich nach Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, unabhängig davon, ob sie an das Straßenkanalgrundstück angrenzen oder nur durch einen Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - d) für Grundstücke, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als anrechenbare Anzahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein beplantes Gebiet besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die darin statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die darin weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3

be-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, als sie sich nach den Regelungen nach aa) bis dd) ergibt, so ist die höhere Zahl von Vollgeschossen maßgeblich.

- b) soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt (§ 34 BauGB), die höchstmögliche Zahl von Vollgeschossen, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, als sie sich nach Satz 1 ergibt, so ist die höhere Zahl von Vollgeschossen maßgeblich.
- c) soweit das Grundstück im Außenbereich liegt (§ 35 BauGB), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- d) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen errichtet werden dürfen und Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubar. Satz 1 gilt nicht für mehrgeschossige Parkhäuser.

§ 4 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,98 Euro je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheides beitragspflichtig ist.

§ 9**Ablösung durch Vertrag**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 3 und 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10**Kostenersatzanspruch**

(1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(3) §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 11**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

§ 12**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen der Stadt über beitrags- oder kostenerstattungsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt leichtfertig und pflichtwidrig über beitrags- oder kostenerstattungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 8.11.2011



Bretterbauer
Bürgermeister

